

## Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei Erosionsschutzmaßnahmen in der Stadtgemeinde Eisenstadt

### **1 Zweck der Förderung**

Bodenerosion bedeutet den Verlust von fruchtbarem Boden und langfristig eine Bedrohung der Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel. Die Stadtgemeinde Eisenstadt fördert zur Erhaltung und Verbesserung des fruchtbaren Bodens und zur Verhinderung der Bodenerosion die bodendeckende Bepflanzung auf straßenbegleitenden landwirtschaftlichen Flächen in Eisenstadt.

### **2 Fördergegenstand**

2.1 Gefördert werden die Kosten für Saatgut und Anbau von die Bodenerosion verhindernden Pflanzen, die auf straßenbegleitenden landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt angebaut werden.

2.2 Die Breite von Erosionsstreifen an Ackerrändern muss zwischen drei und zehn Metern betragen.

2.3 Die Erosionsschutzmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 5 Jahre bestehen bleiben.

2.4 Wenn die Erosionsschutzmaßnahmen vorzeitig (innerhalb von 5 Jahren) entfernt werden, muss die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer den Geschäftsbereich Technik davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.

### **3 Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt pro Förderwerber **maximal 1.000 Euro**.

### **4 Erforderliche Unterlagen**

4.1 Vollständig ausgefüllter Förderantrag.

4.2 Eigentumsnachweis bzw. Pachtvertrag und Einverständniserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft.

4.3 Fotos vor der Aussaat.

4.4 Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) nicht älter als 12 Monate.

4.5 Fotos nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Eisenstadt (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).

## 5 Verfahren

5.1 Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.

5.2 Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln ist eine Besichtigung Vorort durch den Geschäftsbereich Technik gemeinsam mit dem Naturschutzbeauftragten der Stadtgemeinde Eisenstadt vor der Aussaat.

5.3 Auf die Gewährung der Förderung besteht **kein** Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.

5.4 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung beim Geschäftsbereich Technik ein.

5.5 Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragsstellung nicht älter als 12 Monate sein.

5.6 Die bepflanzten Flächen werden vom Geschäftsbereich Technik stichprobenartig besichtigt.

5.7 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.

5.8 Die Förderung wird den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern vom Geschäftsbereich Finanzen auf das genannte Konto überwiesen.

5.9 Die oben genannten Unterlagen stellen die Grundlage für die Antragstellung beim Geschäftsbereich Technik dar. Unvollständige Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich informiert.